

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 115/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Elfriede Z [REDACTED], geborene A [REDACTED]
K [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],
2. Ricardo Z [REDACTED],
vertreten durch seine Mutter Elfriede Z [REDACTED],
wohnhaft ebenda,
3. Elena Z [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] & [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Festlegung des Entschädigungszeitraums beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Von der Entscheidung BGH Rzw 1967, 423 weicht der Tatrichter nicht ab. Im Berufungszug hatten die Kläger keinen ordnungsgemäßen Beweisanspruch gestellt. Dazu hätte es der genauen Benennung der zu beweisenden Tatsache bedurft. Diesen Erfordernis entspricht der Antrag auf Einholung einer Auskunft "welches Einkommen der Erblasser ab 1944 hatte", nicht. Die Frage, ob das Berufungsgericht der in dem Antrag ent-

- 3 -

haltenen Anregung hätte nachgehen sollen, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Das Berufungsgericht nimmt zu Recht an, daß die Klägerin zu 1) von der Verfolgung ihres verstorbenen Ehemannes nicht mitbetroffen war (vgl. BGH RzW 1964, 73) und ihr deshalb nach § 85 a Abs. 1 Satz 2 BEG keine Witwenrente zusteht. Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift bestehen keine Bedenken. Der Gesetzgeber durfte ebenso wie bei § 86 Abs. 2 BEG (BGH RzW 1964, 73) danach differenzieren, ob eine Entschädigung schon rechtskräftig zuerkannt war oder nicht und danach den Kreis der als Hinterbliebene Berechtigten unterschiedlich bestimmen. Das Gesetz stellt auch sonst entscheidend auf den Zeitpunkt der Entscheidung ab (z.B. in §§ 82 Abs. 1 Satz 1, 94, Art. III Nr. 2 Abs. 4 BEG-SchlußG). Daß es diese Systematik auch in § 85 a Abs. 1 BEG beibehielt, hält sich im Rahmen des bei der Ausgestaltung von Versorgungsleistungen im Entschädigungsrecht besonders weiten gesetzgeberischen Ermessens.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Vorschrift zum 1. Oktober 1953 wurden die Kläger nicht betroffen. Der Erblasser starb im Juli 1967, also nach Erlass des BEG-Schlußgesetzes. Erst mit seinem Tode konnte ein Anspruch auf Witwen- und Waisenrente entstehen. Im Übrigen hätte ein Anspruch auf Witwenrente nach der alten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

260

- 4 -

Fassung des § 65 BEO auch deshalb nicht entstehen können,
weil sie eine Eheschließung bis zum 1. Oktober 1955 voraus-
setzte.

Mai

Dr. Lang

